

Witzbrand, Tollwut, Beschälseuche, Bläschenauschlag, Räube, Brustseuche und Pferde-
 staube) auf Kosten des Einführenden zu veranlassen.

§ 3.

- (1) Pferde, die vor ihrem Abgang im Ausland bereits einer Blutuntersuchung auf Rog durch eine deutsche amtliche Stelle unterzogen und hiebei als unverdächtig befunden worden sind (erkennlich an dem Brandzeichen „U“ an der linken Halsseite), dürfen ohne weiteres dem freien Verkehr überlassen werden, wenn sie bei der amtstierärztlichen Untersuchung frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden und wenn bei ihnen nach Ansicht des beamteten Tierarztes nach Lage der Verhältnisse kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie seit der Blutuntersuchung erneut einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren.
- (2) Bei den übrigen Pferden ist die Vornahme einer Blutuntersuchung durch das Oberamt anzuordnen. Die Untersuchung geschieht kostenfrei durch das Hygienische Laboratorium des Medizinalkollegiums, Tierärztliche Abteilung. Die Entnahme und Einsendung des Blutes hat durch den beamteten Tierarzt zu erfolgen. Solange das Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Pferde in abgeforderten Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Pferde, die sich bei der Blutuntersuchung als unverdächtig erweisen, dürfen freigegeben werden.

§ 4.

Pferde, bei denen eine Seuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt wird, sind nach den für die Bekämpfung der einzelnen Seuchen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Reichhauer.